

## 632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif geändert wird**

Die im Tarif zum Rechtsanwaltstarifgesetz im einzelnen angeführten Entlohnungssätze für Leistungen des Rechtsanwalts werden in ihrer konkreten Höhe im allgemeinen jeweils auf eine Bemessungsgrundlage bezogen, die sich ihrerseits nach dem Wert der betreffenden Rechtssache richtet. Soweit sich die Rechtssache nicht nach sonstigen Bestimmungen in Geld bewerten läßt, werden für bestimmte Fälle die Bemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltstarifgesetz betragsmäßig festgelegt.

Die letzte umfassende Erhöhung dieser Ansätze ist im Jahre 1961 durchgeführt worden.

Da die Arbeiten an einer allgemeinen Erneuerung des Entlohnungsrechts der Rechtsanwälte wegen der zwischen der Rechtsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz noch nicht geklärten grundsätzlichen Fragen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, ist es gerechtfertigt, dem besonders dringlichen Wunsch der Rechtsanwaltschaft nach einer Anhebung der im

Rechtsanwaltstarifgesetz festgelegten Bemessungsgrundlagen vorweg zu entsprechen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1981 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Hauser, Dr. Lichal, Kittl und Steinbauer sowie der Ausschußobmann Dr. Steger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Steger, Blecha und Dr. Hauser (Einfügung einer neuen Z 4 im Art. I) einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 02 19

**Lona Murowatz**  
Berichterstatter

**Dr. Steger**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
XXXX, mit dem das Bundesgesetz über den  
Rechtsanwaltstarif geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, über den Rechtsanwaltstarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| 1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen .....  | mit | 8 000 S;  |
| 2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen   |     |           |
| a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m <sup>2</sup> übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, .. | mit | 24 000 S, |
| b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m <sup>2</sup> übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, .....  | mit | 12 000 S, |
| c) bei kleineren Wohnungen .....  | mit | 6 000 S;  |

3. im Verfahren außer Streitigkeiten wegen Erhöhung des Mietzinses mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| 4. a) in Ehesachen .....  | mit | 60 000 S, |
| b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind .... | mit | 24 000 S; |

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

- |  |     |              |
|--|-----|--------------|
| a) bei Einzelfirmen .....                                    | mit | 30 000 S,    |
| b) bei Aktiengesellschaften                                  | mit | 1 000 000 S, |
| c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ...           | mit | 500 000 S,   |
| d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften ..... | mit | 200 000 S;   |

6. in Strafsachen über eine Privatanklage:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Ver- |  |  |
|--|--|--|

## 632 der Beilagen

3

- gehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, .... mit 20 000 S,
- b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen ..... mit 6 000 S,
- c) wegen sonstiger Vergehen ..... mit 40 000 S;
7. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, .... mit 6 000 S,
- b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen mit 40 000 S.“
2. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:
- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, ..... 20 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, .. 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht ..... 2 000 S.
- Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren
- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als ..... 20 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als ..... 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als .. 2 000 S eingeschränkt wird.“

3. § 14 hat zu lauten:

- „§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:
- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, ..... 300 000 S,
- b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, ... 100 000 S,

c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht ..... 10 000 S.“

4. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 25 000 S 60 vH, bei einem Streitwert über 25 000 S 50 vH der Verdienstsomme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.“

5. In der Tarifpost 4 hat zu lauten:

a) Abschnitt I Z 1 und 2:

„I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. für Anklagen

a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, ..... 416 S;

b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen ..... 278 S;

2. für Anklagen wegen sonstiger Vergehen ..... 623 S;“

b) Abschnitt II:

„II. für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) bei Verbrechen und bei Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:

die im Abschnitt I Z 1 lit. a und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung;

b) bei Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:

die im Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung.“

c) Punkt 3 der Anmerkungen zu Tarifpost 4:

„3. Wird ein wegen eines Verbrechens oder eines nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Vergehens Angeklagter nur eines Vergehens, das in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z 1 dieser Tarifpost.“

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 10. März 1981 in Kraft.

Es ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 9. März 1981 bewirkt werden; im Verhältnis zur Partei bleibt eine andere Vereinbarung über die Höhe der Entlohnung unberührt.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.